

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-01/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 1 Abs. 2 wird Satz 3 (Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen) gestrichen und durch: Die Ermahnung löst eine Ordnungsstrafe aus, die zugunsten eines sozialen Zwecks erfolgen soll.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

50€

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Das Verlesen von Ermahnungen ist nicht mehr zeitgemäß und dient lediglich dazu, jemanden an den Pranger zu stellen. Im HFA wurde von Herrn Stadtverordnetenvorsteher Jakobi mitgeteilt, dass dieser Fall noch nie vorgekommen sei. Die logische Konsequenz daraus ist die Streichung, weil es nicht gebraucht wird Aber nicht die Beibehaltung. Es wird immer Gründe geben, warum man nicht grundsätzlich vorher eine Entschuldigung abgeben kann. Das 21. Jahrhundert sieht solche Regelungen eigentlich nicht mehr vor. Alternativ wäre eine Ordnungsstrafe in Form einer Spende für einen sozialen Zweck sinnvoller und effektiver.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-02/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 2 Abs. 2 wird Satz 2 (Eine entsprechende Auflistung ist den Stadtverordneten jährlich (nichtöffentlich) zur Kenntnis zu geben.) eingefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

50€

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Die Auflistung dient der Transparenz und der Vorbeugung im Sinne der compliance-Richtlinien

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-03/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend
	Datum	
	Datum	

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 9 Abs. 5 Satz 1 wird "drei Tage" durch "sieben Tage" ersetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

§ 58 Abs 1 HGO spricht ausdrücklich von einer Ladungsfrist von MINDSTENS drei Tagen. Die grundsätzliche Festlegung auf drei Tage widerspricht dem Wort mindestens. Im Übrigen sind Fraktionssitzungen kaum mehr möglich, da teilweise nicht einmal die Unterlagen vollständig vorliegen. Damit wird eine sinnvolle ehrenamtliche Arbeit aller Fraktionen konterkariert. Der Großteil der Stadtverordneten ist berufstätig und hat so kurzfristig keine Zeit, sich vollständig Unterlagen durchzulesen, sie zu verstehen und einordnen zu können.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-04/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 10 Abs. 1 wird eine "Aktuelle Stunde" (analog der Kreistagsregelung) eingeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Modalitäten analog der Vorgehensweise beim Kreis in die Geschäftsordnung einzuarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Die Stadtverordneten haben mit der aktuellen Geschäftsordnung keine Möglichkeit sich kurzfristig über aktuelle Themen auszutauschen. Wie wichtig das ist, zeigt die sich täglich ändernde Situation bei der Unterbringung Geflüchteter. In den Ausschüssen gibt es die Möglichkeit, diese Thema unter Verschiedenes anzubringen. Zwischen Ausschüssen und Stadtverordnetenversammlung können sich aber auch wieder Veränderungen ergeben. Die aktuelle Stunde soll ausschließlich auf vorherigen Antrag und zu diskussionswürdigen Themen abgehalten werden und nicht länger als eine Stunde dauern. Der Kreis macht es vor.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-05/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 12 wird festgehalten, dass Beschlussvorlagen und Anträge des Magistrats den gleichen Bedingungen unterliegen wie Anträge der Fraktionen. Das heißt mit Versand der Einladung liegen alle Unterlagen vor. Ausnahme sind dringende Vorlagen, die aber gesondert zu begründen sind (analog der Dringlichkeitsanträge).

Formulierung: Anträge und Beschlussvorlagen des Magistrats werden analog der Anträge der Fraktionen behandelt..

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Eine Geschäftsordnung soll in der Regel den geordneten Ablauf einer Sitzung garantieren. Bereits mit der Umwandlung der "Mindestens-drei Tage Regel" in eine "grundsätzlich drei Tage Regel" wird der Sinn und Zweck eines geregelten Ablaufs unterlaufen. Eine "mindestens Regelung" (§ 58 HGO) bedeutet das absolute Minimum an Zeit. Wenn sich nun die Stadtverordnetenversammlung durch diese grundsätzliche Regelung selbst der Zeit beraubt, die für eine ordentliche Vorbereitung einer Sitzung erforderlich ist, können Entscheidungen nicht mehr abgewogen werden. Liefert die Verwaltung nun grundsätzlich Vorlagen erst drei Tage vor einer Sitzung, ist das Prüfen dieser Vorlagen gerade Berufstätigen so gut wie unmöglich. Im HFA wurde argumentiert, dass es der Verwaltung teilweise nicht möglich sei, Vorlagen früher einzubringen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Verwaltung der Terminplan für Ausschuss- und Stadtverordnetenversammlungen genauso bekannt ist wie allen Stadtverordneten, die Anträge einbringen möchten. Aufgrund der Tatsache, dass die Verwaltung Ihre Arbeitszeit vollständig zur Erstellung von Vorlagen und die Vorbereitung von Sitzungen aufbringen kann, kann erwartet werden, dass rechtzeitig vor den Sitzungen mit entsprechenden Vorbereitungen begonnen wird und der Magistrat bereits frühzeitig und zeitgemäß eingebunden wird. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass es hessenweit nicht

eine einzige Geschäftsordnung gibt, die sich selbst derartig in ihren Kontrollmöglichkeiten einschränkt. Ungeachtet der grundsätzlichen zu regelnden Vorgehensweise wird es selbstverständlich immer Dinge geben, die kurzfristig entschieden werden müssen. Allerdings sollte mit dem Formulierungsvorschlag der Verwaltung, der nicht dem Vorschlag der Mustersatzung des HSGB entspricht, nicht die Ausnahme zur Regel werden und das auch ausschließlich zugunsten der Verwaltung.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-06/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 12 Abs 7 entfällt der Verwaltungsvorschlag "Diese dürfen den Antrag nur geringfügig ändern (siehe §15 (3)) und müssen für die Stadtverordneten nachvollziehbar sein."

Zudem wird die Verwaltung gebeten rechtlich prüfen zu lassen, ob eine solche Regelung ohne nähere Ausführung zulässig ist. Da die Geschäftsordnung als Satzung beschlossen werden soll, ist die rechtliche Prüfung unabdingbar. Das entsprechende Gutachten ist den Stadtverordneten vor einer Entscheidung über die Satzung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Die Regelung widerspricht dem Bestimmtheitsgebot, sie ist rechtlich nicht ausreichend bestimmt. Dem Wortlaut folgend, würde die Aussage eines Stadtverordneten reichen: Ist für mich nicht nachvollziehbar. Dabei müsste er noch nicht einmal erklären, ob es politisch oder sachlich für ihn nicht nachvollziehbar ist. Das Wort "geringfügig" ist ebenfalls nicht näher bestimmt. Wer entscheidet was geringfügig ist oder nicht. Die Regelung ist zudem überflüssig, da jeder Änderungsantrag der Abstimmung unterliegt und damit abgelehnt werden kann. Allein die Abstimmung garantiert den demokratischen Grundgedanken.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-07/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt formuliert:

Tonaufzeichnungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Sitzungsraum bedürfen der Einwilligung der Stadtverordnetenversammlung. Die Tonaufzeichnungen werden nicht gelöscht, sondern sind als Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren..

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Hessischer Verwaltungsgerichtshof 2. Senat vom 06.04.1987, Aktenzeichen: 2 TG 912/87, wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Tonaufnahmen um Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung handelt, die auch für spätere Akteneinsichtsausschüsse relevant werden können. Vor dem Hintergrund sollten die Unterlagen daher auch zur Beweissicherung mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Es würde der Öffentlichkeit gegenüber ein falscher Eindruck entstehen, wenn diese Unterlagen gelöscht werden. Unabhängig davon gibt es keinen besonderen Grund, diese Unterlagen zu löschen, da die Unterlagen sicher aufbewahrt werden können.

Anlagen:

Vorlagentyp:	Änderungsantrag
Fachdienst:	
Antragssteller:	FWG
Aktenzeichen:	55-08/2021
Datum:	03.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

TOP 22 Änderung der Geschäftsordnung

Antrag / Anfrage:

In § 19 Abs. 3 wird der Vorschlag der Verwaltung: "Dies gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/ Ortsbeiräte/ Beiräte/ Ausländerbeiräte" geändert in: "Entsprechendes gilt für die Ausschüsse"

Finanzielle Auswirkungen:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Begründung:

(Nur auszufüllen bei dem Vorlagentyp Antrag)

Es ist nicht ersichtlich, warum die Sachdiskussion in den Ausschüssen, die weitaus mehr Informationsgehalt hat als die Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung nicht gestreamt werden sollte. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Absatz hinfällig ist, solange die Hauptsatzung nicht geändert wird.

Anlagen: